



Landratswahl am 11. Juli 2014

(Rechtsgrundlage: § 39 Abs. 4 und 5 der Landkreisordnung)

I. Einladung zur Sitzung des Kreistags am 11.07.2014

a) Kreisräte

Unmittelbar im Anschluss an die konstituierende Sitzung am 4. Juli 2014. Die Einladungen werden im Anschluss an diese Sitzung an alle Gremiumsmitglieder verteilt. Nicht anwesende Gremiumsmitglieder erhalten die Einladung per Boten noch am 4. Juli, um die Einladungsfrist nach § 29 Abs. 1 LkrO einzuhalten.

Die Einladung unterschreibt der 1. stellvertretende Vorsitzende des Kreistags.

b) Bewerber

- Herr. Dr. Heiko Schmid
- Herr Matthias Frankenberg

erhalten ihre Einladung ebenfalls am 4. Juli 2014 (Einladungsentwurf siehe Anlage 2).

II. Vorbereitungsarbeiten

1. Stimmzettel

In unterschiedlichen Farben je Wahlgang

Für einen möglichen 2. oder 3. Wahlgang sind die Vorbereitungen so zu treffen, dass ein neuer Stimmzettel umgehend hergestellt werden kann, falls ein Kandidat seine Bewerbung zurückzieht.

2. Wahlumschläge

Vorschlag: Verzicht auf Wahlumschläge

3. Wahlkabine der Stadt Biberach

4. Wahlurne im Hause (40 x 60 cm)

5. Abgrenzung des „Wahlbereichs“ im Sitzungssaal durch Begrenzungsbänder

6. Reihenfolge der Vorstellung der Bewerber

Entweder

- in der Reihenfolge des Bewerbungseingangs oder
- alphabetisch oder
- durch Losentscheid (siehe dazu Ziffer auch V)

III. Sitzungsablauf

Die Sitzung wird vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags geleitet.

Aufnahme der Sitzung in Wort und Bild:

- Die gesamte Sitzung wird ins Foyer des Landratsamts übertragen.
- Liveaufnahmen für Rundfunk- und Fernsehbeiträge sind nur in den ersten fünf Minuten nach Sitzungsbeginn oder in Sitzungspausen möglich, um die Persönlichkeitsrechte der Gremiumsmitglieder, der Bewerber und der Zuhörer zu wahren.

IV. Bestellung der Wahlkommission

§ 24 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Kreistags sieht vor, dass bei geheimen Wahlen der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreisräten das Wahlergebnis ermittelt.

Vorschlag: Abweichend von der Geschäftsordnung wird neben dem Vorsitzenden je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen in die Wahlkommission berufen, um damit allen im Kreistag vertretenen Fraktionen Gelegenheit zu geben, bei der Ermittlung des Wahlergebnisses mitzuwirken.

Vorgehen:

- a) Jede im Kreistag vertretene Fraktion benennt in der Sitzung am 11.07.2014 einen Vertreter.
- b) Der Kreistag stimmt der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Wahlkommission zu.

Hinweis:

Die Wahlkommission kann in der Sitzung des Ausschusses noch nicht gebildet werden, da sich durch die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 Änderungen in der Zusammensetzung ergeben können.

V. Reihenfolge der Vorstellung der Bewerber

Bei den Landratswahlen 1991 und 2006 wurde die Reihenfolge der Bewerber jeweils durch Losziehung bestimmt. Das Los wurde zu Beginn der Kreistagssitzung von einem Mitglied der Wahlkommission gezogen.

Falls der Ausschuss beschließt, die Reihenfolge der Vorstellung durch Losentscheid zu bestimmen, wird vorgeschlagen, das Los bereits in der 3. Sitzung des Ausschusses und nicht – wie in der Vergangenheit – erst in der Sitzung des Kreistags am 11.07.2014 zu ziehen. Durch dieses Verfahren können sich die Kandidaten bereits im Vorfeld auf ihre Redereihenfolge einstellen.

VI. **Bewerbervorstellung**

- Bewerber dürfen während der Vorstellung des Mitbewerbers **nicht** im Sitzungssaal anwesend sein
- Die Redezeit für jeden Bewerber wird auf maximal 20 Minuten festgelegt.
- Im Anschluss an jede Rede findet eine Fragerunde statt. Die Dauer der Fragerunde beträgt jeweils maximal 10 Minuten einschließlich der Fragezeit.
- Nach Abschluss der Vorstellungsrunden aller Bewerber dürfen die Bewerber im Sitzungssaal anwesend sein.

VII. **Diskussion**

Bei Personaldebatten ist die Nichtöffentlichkeit herzustellen.

Soweit berechnigte Interessen einzelner im Sinne von § 30 Absatz 1 der Landkreisordnung berührt werden, muss die **Nichtöffentlichkeit** hergestellt werden. Berechnigte Interessen Einzelner können rechtlich geschützte oder sonstige schutzwürdige Interessen sein. Sie erfordern den Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn im Laufe der Sitzung persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse zur Sprache kommen, an deren Kenntnisnahme schlechthin kein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit bestehen kann und deren Bekanntgabe dem Einzelnen nachteilig sein könnte (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 18.06.1980)

VIII. **Geheime Wahl**

1. Die Kreisräte werden alphabetisch aufgerufen, kommen einzeln nach vorne und erhalten den Stimmzettel ausgehändigt. Auf Wahlumschläge wird verzichtet.
2. Die Kreisräte kennzeichnen die Stimmzettel in der Wahlkabine und werfen den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
3. Die Stimmabgabe wird auf der Namensliste vermerkt.
4. Die Stimmen werden von den Mitgliedern der Wahlkommission ausgezählt.
5. Vor den Wahlgängen kann die Sitzung ggf. zur Beratung durch die Fraktionen unterbrochen werden. Für die Fraktionen werden Räume zur Verfügung gestellt.
6. Evtl. 2. Wahlgang, wenn im 1. Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte auf sich vereinigt hat. Die Mehrheit berechnet sich aus der Anzahl aller - nicht nur den anwesenden - Kreisräte. Wie viele das sind, hängt vom Ausgang der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 ab.
7. Evtl. 3. Wahlgang, wenn auch im 2. Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht hat.
8. Im 3. Wahlgang ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

9. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Entsprechend § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung hat der Kreistag hierfür ein Mitglied zu bestimmen.

Es wird vorgeschlagen, dass ein Mitglied der Wahlkommission das Los zieht. Falls sich aus der Mitte der Wahlkommission oder hilfsweise aus der Mitte des Kreistags niemand bereit erklären sollte, das Los zu ziehen, wird ein Mitglied der Wahlkommission durch Los bestimmt.

IX. Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden

X. Im Anschluss an die Wahl steht ein Imbiss für alle Anwesenden bereit.